

## **Bekanntmachung**

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 100 „Solarpark Schützenplatz Clausthal“, und der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Verwaltungsausschuss der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat am 16. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 100 „Solarpark Schützenplatz Clausthal“ gemäß § 12 BauGB i. V. mit § 2 (1) BauGB, also mit Vorhaben- und Erschließungsplan einzuleiten. Geltungsbereich ist der markierte Bereich im anliegenden Lageplan.
2. Der Verwaltungsausschuss entspricht damit dem Antrag der Vorhabenträgerin „Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH“ vom 2. Februar 2023. Darin hat sie sich verpflichtet, die erforderlichen Planungsleistungen auf eigene Kosten zu erbringen.
3. Bei Bedarf wird zwischen der Berg- und Universitätsstadt und der Vorhabenträgerin ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.
4. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den von der Vorhabenträgerin zu liefernden Vorentwürfen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB in Form eines 4-wöchigen öffentlichen Aushangs durchzuführen.

Der Vorhabenträger plant den Bau einer Photovoltaikanlage mit ca. 560 Kilowatt-Peak (kWp) auf einer Fläche von ca. 6.300 m<sup>2</sup> am Ortseingang Clausthal, direkt auf dem südlichen Teil des Schützenplatzes.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gem. § 2 BauGB mit Umweltbericht aufgestellt. In der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung wird zunächst ein Vorentwurf des Umweltberichtes vorgestellt, mit den bisher vorliegenden Erkenntnissen zur Umweltsituation im Plangebiet und der Umgebung. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Solarpark Schützenplatz Clausthal“ und dem Geltungsbereich der 93. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus den mitveröffentlichten Übersichtsplänen ersichtlich. Er entspricht jeweils der Fläche innerhalb des gestrichelten Umrisses.

Zu Beginn dieser Planaufstellung erhält die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB) und sich dazu zu äußern. Dazu werden der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 100 und seine Begründung und der Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung in der Zeit vom

#### **6. November bis einschließlich 4. Dezember 2023**

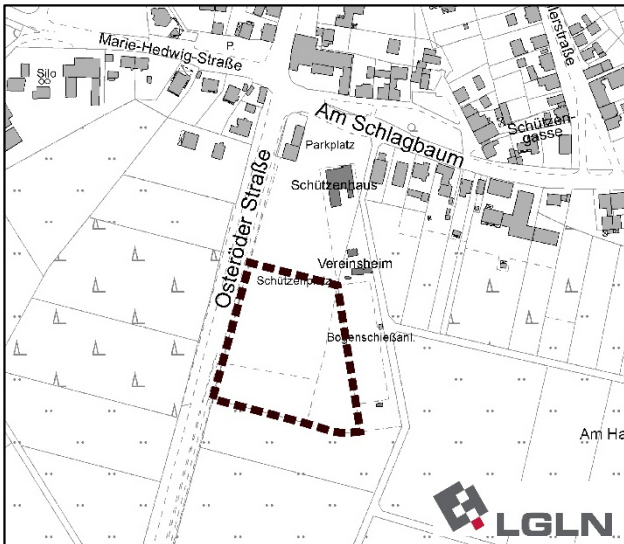
gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i.V.m. 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes: [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) sowie auf der Homepage der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld [www.clausthal-zellerfeld.de](http://www.clausthal-zellerfeld.de) unter der Rubrik – Wirtschaft & Bauen- Bauleitplanung- Bauleitpläne im Verfahren- Nr. 100 Solarpark Schützenplatz Clausthal zu jedermanns Einsicht öffentlich bereitgestellt. (Direktlink <https://www.clausthal-zellerfeld.de/clausthal-zellerfeld/startseite/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren/>)

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 (2) PlanSiG hängen die Unterlagen auf dem Flur im 1. OG des Verwaltungsgebäudes Am Rathaus 1 in 38678 Clausthal-Zellerfeld aus. Diese können ohne vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Informationen und Erörterungen sind durch Frau Dorn (Tel. 05323 / 931 630, E-Mail: birgit.dorn@clausthal-zellerfeld.de) während der aktuellen Dienstzeiten außer Mittwochs Mo. bis Fr. von 8.30 bis 12.30 sowie Do. von 14.30 bis 17.30 Uhr oder nach Terminvereinbarung telefonisch möglich. Erklärungen zur Niederschrift in der Stadtverwaltung sind gem. § 4 (1) PlanSiG ausgeschlossen. Als Zugang für die Abgabe einer elektronischen Erklärung kann die genannte Emailadresse genutzt werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

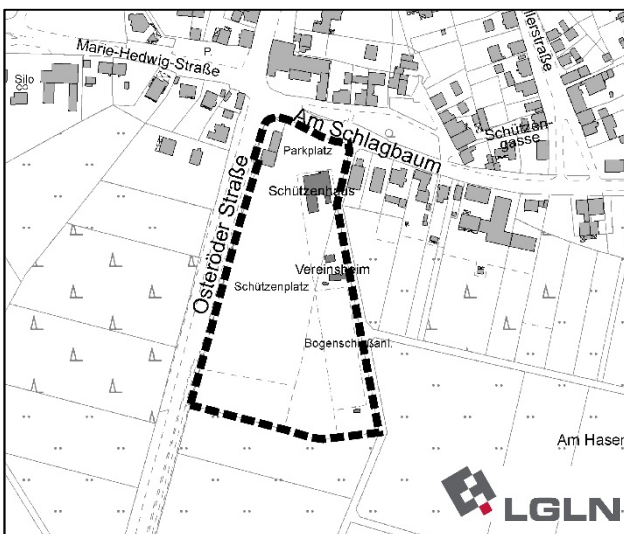
Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 (2) BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Gez. Fabian Gerstenberg



Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 100  
Übersichtskarte ohne Maßstab



Geltungsbereich der  
93. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Übersichtskarte ohne Maßstab